

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

14. September 2010

Mitgeteilt den

15. September 2010

Protokoll Nr.

846

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 54 und 54a) sowie einen Zonenplan 1:2'000 Änderung.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 4. Mai 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 15. März 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. Mai 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 6. Mai 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage bildet die Umzonung der von der Gemeinde Breil/Brigels erworbenen Parzelle Nr. 3097 im Halte von ca. 914 m². Aufgrund der bestehenden Zonierung sowie der Baugesetzbestimmung hätte ein vorgesehenes Bauvorhaben nicht realisiert werden können, weshalb die Parzelle von der Dorferweiterungszone 2 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) umgezont wurde. Gleichzeitig wurden die Baugesetzesbestim-

mungen für die ZöBA und die Zone für öffentliche Anlagen (ZöA) mit dem Verweis auf Art. 28 KRG aufgehoben.

C.

Baugesetzrevision

Die am 3. Mai 2010 beschlossene Baugesetzrevision gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:2'000 Änderung

Der Zonenplan 1:2'000 Änderung vom 3. Mai 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

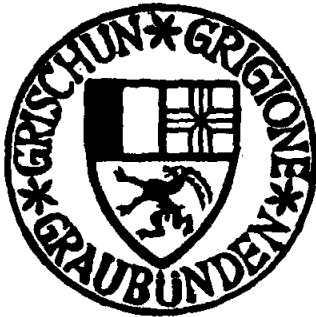
1. Die am 3. Mai 2010 beschlossene **Baugesetzesrevision (Art. 54 und 54a)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 Änderung** vom 3. Mai 2010 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen